

## Der „Ursprung“ einer Ware

Man kann im Außenhandelsgeschäft nicht einfach nur von dem „Ursprung“ einer Ware sprechen. Verschiedene Rechtsbereiche haben mit dem Ursprung einer Ware zu tun. Es gibt drei eigenständige Ursprungsbereiche: den Warenursprung aus präferenzzieller, handelspolitischer (in der Praxis auch oft nicht präferenzzieller Ursprung genannt) und wettbewerbsrechtlicher Sicht.

### Der Ursprung aus **präferenzzieller** Sichtweise

Die Europäische Gemeinschaft bzw. Union hat mit zahlreichen Staaten - in der Regel gegenseitige - Präferenzabkommen abgeschlossen. Durch diese Abkommen werden die Zölle bei der Einfuhr in präferenzberechtigte Länder von präferenzziellen Ursprungswaren weitgehend abgeschafft. Der präferenzzielle Ursprung wird anhand präferenzzieller Ursprungskriterien bestimmt und muss durch entsprechende Präferenznachweise der Zollbehörde des Einfuhrlands vorgelegt werden. Als Präferenznachweise dienen grundsätzlich die **Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bzw. EUR-MED, Ursprungserklärungen (UE) oder Erklärung zum Ursprung (EzU)**. Vereinfachte Verfahren (z.B. Ermächtigter Ausführer bzw. Registrierter Ausführer) sind je nach Abkommen möglich und können bei der Zollbehörde des Ausfuhrlandes beantragt werden.

Innerhalb der Europäischen Union wird der präferenzzielle Warenursprung durch sog. „Lieferantenerklärungen“ nachgewiesen, die der Verkäufer in eigener Verantwortung erstellt, für die er auch die volle Verantwortung übernehmen muss. Zuständig für die Ausstellung bzw. die Überprüfung präferenzzieller Nachweise ist die Zollverwaltung.

### Der Ursprung aus **handelspolitischer** Sichtweise

Da der präferenzzielle Ursprung nur in Ländern greift, mit denen die Europäische Union ein entsprechendes Präferenzabkommen abgeschlossen hat, kann also der Ursprung in andere Länder nicht durch präferenzzielle Nachweise (wie z. B. EUR.1) erfolgen. In diesen Fällen wird, sofern es verlangt wird, der handelspolitische Ursprung durch ein **Ursprungszeugnis** nachgewiesen. Die handelspolitischen Ursprungsregeln unterscheiden sich wesentlich von den präferenzziellen Ursprungsregeln und sind grundsätzlich im Zollkodex der Union (UZK) festgelegt. Der wichtigste Artikel ist dabei der Art. 60 UZK. Daneben spielen aber noch weitere Vorschriften eine Rolle. Zuständige Organisation für den handelspolitischen Ursprung ist die Industrie- und Handelskammer (IHK), die auch die Ursprungszeugnisse ausstellt, bzw. die erforderlichen Vordrucke bereithält.

### Der Ursprung aus **wettbewerbsrechtlicher** Sichtweise

Dieser Bereich regelt die Frage, ob eine Ware z. B. mit dem Label „**Made in Germany**“ versehen werden darf. Da eine derartige Warenmarkierung beim Verbraucher eine besondere Erwartung hinsichtlich der Produktqualität beim Verbraucher weckt, ist sie den Produkten vorbehalten, deren für die Produktqualität entscheidender Bearbeitungsschritt in Deutschland erfolgte. Gesetzliche Regelungen finden sich im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), dem Markenrecht und dem Madrider Abkommen. Eine Organisation, die die Warenmarkierung „verleiht“, gibt es nicht. Der Hersteller entscheidet in eigener Verantwortung über die Warenmarkierung.

Sollten Sie zu diesem Thema Fragen haben oder eine individuelle Beratung oder Schulung wünschen, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

## Präferenzbeziehungen der Europäischen Gemeinschaft / Union

### Übersicht - Stand: August 2019

Symbol	Bedeutung
>	einseitige Präferenzgewährung durch die Europäische Gemeinschaft / Union
<	einseitige Präferenzgewährung durch das jeweilige Land
<>	gegenseitige Präferenzgewährung
CARIFORUM	Länder im karibischen Raum
F	Freiverkehrspräferenz
U	Ursprungspräferenz
APS	Allgemeines Präferenzsystem
SADC	South African Delopment Community

Ländergruppe, Land oder Gebiet	einseitig/ gegenseitig	Art der Präferenz
Ägypten	<>	U
Albanien	<>	U
Algerien	<>	U
Andenstaaten (Peru, Kolumbien und Ecuador)	<>	U
Andorra		
Tabakwaren der HS-Positionen 2402 und 2403	<	F
Waren der Kap. 01-24	<>	U
Waren der Kap. 25-97	<>	F
APS - least developed countries (LDC)	>	U
- other beneficiary countries (OBC)	>	U
Bosnien und Herzegowina	<>	U
CARIFORUM	<>	U
Ceuta / Melilla	<>	U
Chile	<>	U
Côte d' Ivoire (Elfenbeinküste)	<>	U
Staaten des östlichen und des südlichen Afrika (ESA)	<>	U
Europäischer Wirtschaftsraum (EEA) (EWR)	<>	U
Färöer	<>	U
Georgien	<>	U
Ghana	<>	U
Israel	<>	U
Japan	<>	U
Jordanien	<>	U
Kanada	<>	U
Korea (Republik)	<>	U
Kosovo	<>	U
Libanon	<>	U
Market-Access-Regulation mit Ländern des afrik. u. pazif. Raumes (MAR)	>	U
Marokko	<>	U
Mazedonien	<>	U
Mexiko	<>	U
Montenegro	<>	U
Moldau (Republik)	<>	U
SADC	<>	U
San Marino	<>	F
Schweiz	<>	U
Serbien	<>	U
Syrien	>	U
Tunesien	<>	U
Türkei		
EGKS-Waren	<>	U
sonstige Waren – Zollunion	<>	F
Agrarregelung	<>	U
Ukraine	<>	U
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG)	>	U
West-Pazifik-Staaten (WPS)	<>	U
Westjordanland / Gazastreifen	<>	U
Zentralafrika (CAS)	<>	U
Zentralamerika (CAM)	<>	U

Den tagesaktuellen Stand zu den Präferenzabkommen finden Sie unter [www.wup.zoll.de](http://www.wup.zoll.de).